



Leitfaden Verpackungs-Gesetz

Am 01.01.2019 werden die Regeln des Verpackungsgesetzes (im Folgenden: VerpackG) ihre Wirkung entfalten. Die bis dahin geltende Verpackungsverordnung tritt ab diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Groß- und Einzelhändler, aber auch Dienstleister und Handwerker (insbesondere Bäcker und Fleischer) werden neue Regeln im Umgang mit Verpackungsabfall zu befolgen haben. Der vorliegende Leitfaden soll eine Übersicht über die wichtigsten Pflichten des neuen VerpackG für Händler, Dienstleister und Handwerker bieten.

1. Systembeteiligungspflicht

Zentraler Begriff des VerpackG ist die sogenannte Systembeteiligungspflicht bestimmter Arten von Verpackungen.

Die Systembeteiligungspflicht beinhaltet:

- Registrierung bei der zuständigen Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister¹,
- Anschluss und entsprechender Nachweis der Beteiligung an einem dualen System,
- Datenmeldepflicht und
- Abgabe einer Vollständigkeitserklärung.

Achtung: Abgesehen von der Pflicht zur Abgabe einer Vollständigkeitserklärung sieht das VerpackG keine Schwellenwerte vor, ab der die Pflichten greifen. Die Registrierungs-, Anschluss- und Datenmeldepflicht beginnt daher ab der ersten vertriebenen Verpackung (oder dem ersten Versandkarton, siehe dazu weiter unten).

Die systembeteiligten Verpackungen werden in einem öffentlich zugänglichen Register der Stiftung Zentrale Stelle zugänglich gemacht. Hier können Sie also jederzeit prüfen, ob Ihre Hersteller/Erst-In-Verkehr-Bringer tatsächlich an dem System beteiligt sind.

¹ Die Homepage der Stiftung Zentrale Stelle ist abrufbar unter:
<https://www.verpackungsregister.org>

Hersteller

Verpflichtete der Systembeteiligungspflicht sind Hersteller bestimmter Verpackungen. Hersteller ist derjenige, der Verpackungen erstmals gewerbsmäßig in Verkehr bringt. Als Hersteller gilt auch derjenige, der Verpackungen gewerbsmäßig nach Deutschland einführt.

Betroffen von der Sytembeteiligungspflicht können demnach sein:

- Hersteller / Lieferanten,
- Erst-In-Verkehr-Bringer: Verbundgruppen-Zentralen, soweit sie
 - Waren mit lizenzierungspflichtigen Verpackungen selber nach Deutschland importieren,
 - Eigenmarken herstellen / herstellen lassen
 - maßgeblich ist, wer auf der Verpackung genannt wird (Verbundgruppe/Lohnhersteller²),
 - bei der Angabe „hergestellt für (...)“ bleibt der Lohnhersteller weiterhin Verpflichteter im Sinne des VerpackG
- Erst-In-Verkehr-Bringer: Händler/Dienstleister/Handwerker,
 - Wenn sie Waren mit lizenzierungspflichtigen Verpackungen selber nach Deutschland importieren (inklusive Reimporte),
 - Serviceverpackungen in Verkehr bringen (zu den Sonderregelungen siehe weiter unten),

Systembeteiligungspflichtige Verpackungen

Systembeteiligungspflichtig sind grundsätzlich alle Verkaufs-und Umverpackungen, § 3 Absatz 8 VerpackG.

a. Verkaufsverpackung

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 VerpackG sind Verkaufsverpackungen solche, die typischerweise dem Endverbraucher als Verkaufseinheit aus Ware und Verpackung angeboten werden. Anders als bei der bestehenden Verpackungsverordnung kommt es daher zukünftig nicht mehr darauf an, ob die Verpackung tatsächlich bei Verbraucher anfällt. Beispiele für Verkaufsverpackungen sind: Blisterverpackungen, Kartonagen, Dosen, Tuben etc.

b. Umverpackungen

Auch Umverpackungen sind lizenzierungspflichtig. Die Umverpackung muss eine bestimmte Anzahl von Verkaufseinheiten enthalten und typischerweise dem Endverbraucher zusammen mit den Verkaufseinheiten angeboten werden oder zur Bestückung der Verkaufsregale dienen. Umverpackungen können z. B. Faltschachteln um Schuhcremetuben oder um Weinbrandflaschen sein.

c. Serviceverpackung

Weiterhin erfolgt durch das VerpackG die Klarstellung, dass Serviceverpackungen als Verkaufsverpackungen gelten und damit der Registrierungspflicht unterliegen. Serviceverpackungen sind danach solche, die die Übergabe von Waren an den Endverbraucher ermöglichen oder unterstützen. Unter diesen Begriff fallen ebenso

² Als Lohnhersteller sollen in diesem Zusammenhang solcher Hersteller gelten, die im Auftrag von Verbundgruppen Produkte – und damit auch die entsprechenden systembeteiligungspflichtigen Verpackungen – produzieren.

Tragetaschen jeglicher Art, Geschenkverpackungen (inklusive Bänder, Schleifen etc.) aber auch Brötchentüten, Kaffeebecher oder Essensboxen. Diese werden erst mit der Befüllung mit Waren zu einer Verkaufsverpackung, sodass grundsätzlich der Letztvertreiber (Händler/Dienstleister/Handwerker) zur Registrierung verpflichtet ist.

Achtung: § 7 Absatz 2 VerpackG sieht ausdrücklich die Möglichkeit vor, dass Vertreiber von Serviceverpackungen von den Vorvertreibern eine Vorlizenzierung sowie eine Systembeteiligung verlangen können. Unternehmen, die Waren mit Serviceverpackungen vertreiben, sollten daher überprüfen, ob ihr Lieferant diese Serviceverpackungen bereits registriert und einem dualen System angeschlossen hat. Ggf. kann eine solche Pflicht auch vertraglich auf den Vorvertreiber übertragen werden. Wichtig ist jedoch jeweils der Nachweis, dass die entsprechenden Schritte vom Vorvertreiber tatsächlich getätigt worden sind. Hierzu sollte der Vorvertreiber zur Übersendung der entsprechenden Nachweise verpflichtet werden.

d. Versandverpackung

Nach dem neuen VerpackG erfolgt nunmehr die Klarstellung, dass Versandverpackungen Verkaufsverpackungen darstellen und daher registrierungspflichtig sind. Daraus folgend, werden zukünftig alle Online-Händler systembeteiligungspflichtig sein. Auch hierbei besteht die Besonderheit, dass diese erst mit dem Befüllen mit Waren (für den Versand) zu einer Verkaufsverpackung werden und daher auch erst der Letztvertreiber für die Registrierung verantwortlich ist.

Wichtig ist zudem, dass auch das Füllmaterial (Lufttaschen, Papier/Pappstreifen, Verpackungschips etc.) Teil der Verpackung und daher systembeteiligungspflichtig ist.

Achtung: Mangels eindeutiger Regelung im VerpackG stehen viele Hersteller von Versandverpackungen auf dem Standpunkt, dass eine Vorregistrierung durch sie nicht erfolgen kann. Teilweise werden dennoch Versandverpackungen mit Vorregistrierung angeboten. Die Stiftung Zentrale Stelle hat hierzu bislang keine eindeutige Aussage getroffen, sodass der Vertrieb von vorlizenziierten Versandverpackungen daher theoretisch möglich ist, jedoch mit einem rechtlichen Risiko (von Bußgeldern mangels korrekter Registrierung durch den Pflichtigen = Letztvertreiber) behaftet bleibt.

e. Ausnahme: Transportverpackungen

Transportverpackungen sind weiterhin von der Systembeteiligungspflicht ausgenommen. Transportverpackungen sind solche, die die Handhabung und den Transport von Waren in einer Weise erleichtern, dass deren direkte Berührung sowie Transportschäden vermieden werden. Sie dürfen weiterhin typischerweise nicht zur Weitergabe an den Endverbraucher bestimmt sein, da sie ansonsten auch unter die Systembeteiligungspflicht fallen.

Achtung: Auch wenn Transportverpackungen nicht unter die Systembeteiligungspflicht nach VerpackG fallen, müssen sie ordnungsgemäß entsorgt werden § 15 Absatz 1 Nr. 1 VerpackG. Verantwortlich ist hierbei der Erst-In-Verkehr-Bringer. Eine Entsorgung erfolgt entweder durch den Erst-In-Verkehr-Bringer selbst (Rücknahme der Transportverpackungen bei neuer Lieferung) oder durch den lokalen Entsorger des betroffenen Händlers/Dienstleisters/Handwerkers. Die lokalen Entsorger haben in den meisten Fällen ein Abrechnungssystem mit den Herstellern hinterlegt, sodass den Händler/Dienstleister/Handwerker im Regelfall kein Eigenanteil

für die Entsorgung berechnet wird, dieser daher lediglich für das Aufstellen eines entsprechenden Containers auf seinem Hof aufkommen muss.

Wird dennoch ein Eigenanteil berechnet, sollte der Entsorger kontaktiert werden. In den meisten Fällen liegt die Berechnung des Eigenanteils an der Tatsache, dass der entsprechende Erst-In-Verkehr-Bringer nicht an dem Abrechnungssystem des Entsorgers beteiligt ist.

- In einem solchen Fall sollte der Erst-In-Verkehr-Bringer kontaktiert werden, um auf eine Beteiligung an dem Entsorgungssystem hinzuwirken.
- Weiterhin kommt die Vereinbarung einer Kostengutschrift in Höhe des Eigenanteils des Händlers/Dienstleisters/Handwerkers in Frage.
- Zudem kommt ein Anschluss an ein Entsorgungssystem, welches alle in Frage stehenden Erst-In-Verkehr-Bringer darstellt, in Frage.

2. Registrierungspflicht

Besteht eine Systembeteiligungspflicht, muss sich der Verpflichtete vor In-Verkehr-Bringen der Ware und spätestens zum 01.01.2019 bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister registrieren lassen. Die Registrierung kann dabei online über das von der Stiftung Zentrale Stelle bereitgestellte Portal LUCID³ erfolgen.

Achtung: Diese Pflicht ist höchstpersönlich. Eine Anmeldung kann und darf nur durch den Verpflichteten selbst erfolgen.

Für die Registrierung ist die Angabe folgender Registrierungs- bzw. Stammdaten erforderlich:

- Name und Anschrift des Herstellers,
- europäische oder nationale Steuernummer (UST-ID), sofern vorhanden ansonsten Steuernummer,
- Markennamen, unter dem die Verpackungen in Verkehr gebracht werden,
- Kontaktdaten des Herstellers (Telefon, Telefax, E-Mail-Adresse),
- Angabe einer verantwortlichen Person / ggf. ergänzend Bearbeiter,
- nationale Kennnummer (beispielsweise Handelsregisternummer oder Daten der Gewerbeanzeige),
- Erklärung über die Systembeteiligung bzw. über eine Teilnahme an einer sog. Branchenlösung,
- Erklärung, dass der Antrag nicht durch einen beauftragten Dritten gestellt wurde,
- Erklärung, dass die Angaben der Wahrheit entsprechen.

Die Registrierungspflicht der Hersteller aus § 9 VerpackG besteht ab dem 1. Januar 2019. Die Hersteller bzw. Erst-In-Verkehr-Bringer von Verpackungen können bereits ab Ende August 2018 im Verpackungsregister LUCID ihre Stammdaten hinterlegen und erhalten eine vorläufige Registrierungsnummer, die sie dann bei ihrem Systemvertragspartner zum Abschluss eines Systembeteiligungsvertrags angeben können. Die Hersteller, die 2018 eine Vor-Registrierung vornehmen, erhalten direkt Anfang 2019 von der Zentralen Stelle Verpackungsregister automatisch eine Registrierungsbestätigung und die Bestätigung ihrer endgültigen Registrierungsnummer. Außerdem werden sie in der Liste der registrierten Hersteller bzw. Erst-In-Verkehr-Bringer von Verpackungen mit ihren Markennamen geführt.

³ Das Portal ist abrufbar unter: <https://www.verpackungsregister.org>

3. Beteiligungspflicht (duales System)

Hersteller oder Erst-In-Verkehr-Bringer lizenzierungspflichtiger Verpackungen sind verpflichtet, die Verpackungen – neben der Registrierung – auch einem dualen System anzuschließen. Der Anschluss bei einem oder mehreren dualen Systemen erfolgt dabei unter Nennung der Registrierungsnummer der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister.

4. Datenmeldepflicht

Hersteller bzw. Erst-In-Verkehr-Bringer von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen sind verpflichtet, die Daten, die sie im Rahmen einer Systembeteiligung an ein System übermitteln, dupliziert unverzüglich auch der Zentralen Stelle Verpackungsregister zu melden. Dabei sind die folgenden Daten anzugeben:

- Registrierungsnummer,
- Materialart und Masse der beteiligten Verpackungen,
- Name des Systems, bei dem die Systembeteiligung vorgenommen wurde,
- Zeitraum, für den die Systembeteiligung vorgenommen wurde.

Dies gilt gleichermaßen für:

- Verpackungen, die der Hersteller plant, in einem bestimmten Zeitraum (z. B. Kalenderjahr) in Verkehr zu bringen (Plan-Mengen) und
- Verpackungen, die der Hersteller tatsächlich in einem vorangegangenen Zeitraum (z. B. Kalenderjahr) in Verkehr gebracht hat (Ist-Mengen).

5. Vollständigkeitserklärung

Hersteller von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen, die festgelegte Bagatellgrenze überschreiten, sind verpflichtet, jährlich bis zum 15. Mai eine Erklärung über sämtliche der von ihnen im vorangegangenen Kalenderjahr erstmals in Verkehr gebrachten Verkaufs- und Umverpackungen zu hinterlegen. Die Erklärung hat u.a. Angaben zu enthalten über Materialart und Masse der in Verkehr gebrachten Verpackungen – auch solcher, die nach Gebrauch bei Industrie oder Gewerbe als Abfall anfallen -, zur Beteiligung an Entsorgungssystemen sowie zur tatsächlichen Rücknahme und Entsorgung der Verpackungen. Die Angaben sind durch einen Sachverständigen zu prüfen und zu bestätigen.

Diese Pflicht gilt jedoch nur, wenn der Hersteller mit seinen systembeteiligungspflichtigen Verpackungen bestimmte Mengenschwellen (=Bagatellgrenze) im Kalenderjahr überschritten hat. Dies sind:

- Glas \geq 80 000 kg
- Papier/Pappe/Karton \geq 50 000 kg
- Leichtstoffverpackungen \geq 30 000 kg

6. Ausnahmen

Eine Reihe von Verpackungen sind nach § 12 VerpackG von der Systembeteiligungspflicht ausgenommen.

So unterliegen:

- Mehrwegverpackungen,
- Einweggetränkeverpackungen, die der Pfandpflicht unterliegen,
- systembeteiligungspflichtige Verpackungen, die nachweislich nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes an den Endverbraucher abgegeben werden,
- Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter

nicht der Systembeteiligungspflicht.

Weiterhin sind Transportverpackungen nicht systembeteiligungspflichtig.

Achtung: Dennoch besteht hinsichtlich dieser Verpackungen – und auch allen systembeteiligungspflichtigen Verpackungen – eine Pflicht zur getrennten Sammlung und Rücknahme durch den Händler/Dienstleister/Handwerker.

7. Besonderheiten Getränkeverpackungen

Für Getränkeverpackungen sieht das VerpackG eine Ausweitung der Pfandpflicht vor. Frucht- und Gemüse-Nektare mit Kohlensäure und Milcherzeugnismischgetränke wie z. B. Energydrinks mit Molkeanteil müssen ab 2019 mit 25 Cent bepfandet werden.

Der Handel wird zudem verpflichtet, beim Vertrieb bepfandete Einweg- und Mehrweggetränkeverpackungen mit den Schriftzeichen „EINWEG“ oder „MEHRWEG“ kenntlich zu machen.

8. Besonderheiten: Vergleichbare Anfallstellen

Der durch das VerpackG aufgestellte Grundsatz, dass Verpackungsabfall beim Endverbraucher anfallen muss, wird in einem wichtigen Punkt durchbrochen: Bei vergleichbaren Anfallstellen § 3 Nr. 11 S. 3 VerpackG müssen die dort in-Verkehr gebrachten Verpackungsabfälle lizenziert werden.

Vergleichbare Anfallstellen sind insbesondere

- Gaststätten,
- Hotels,
- Raststätten,
- Kantinen,
- Verwaltungen sowie
- landwirtschaftliche Betriebe und Handwerksbetriebe, deren Verpackungsabfälle mittels haushaltsüblicher Sammelgefäße sowohl für Papier, Pappe und Karton als auch für Kunststoff-, Metall- und Verbundverpackungen, jedoch maximal mit einem 1 100-Liter-Umleerbehälter je Sammelgruppe, im haushaltsüblichen Abfuhrhythmus entsorgt werden können.

Dies heißt, dass beispielsweise Getränkeverpackungen, die in Kinos ausgegeben werden, grundsätzlich lizenziert werden müssen, obwohl der Verpackungsabfall nicht beim Endverbraucher anfällt. Gleiches gilt auch für Großgebilde, wie sie im Bäckerhandwerk verwendet werden (Öl, Mehl, Milch etc.). Die Stiftung Zentrale Stelle wird insbesondere zu den Großgebilden einen Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen veröffentlichen. Bestehen Unsicherheiten hinsichtlich der Eigenschaft eines Gebindes, sollte der Antrag auf Systembeteiligung gestellt und eine Entscheidung der Stiftung Zentrale Stelle abgewartet werden.

9. Checkliste VerpackG

Zur Identifizierung der eigenen Betroffenheit sollten Unternehmer folgende Punkte kurz abprüfen:

Betroffenheit

- Bin ich Hersteller oder Erst-In-Verkehr-Bringer von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen?
- Verwende ich Versandverpackungen in meinem Betrieb?
- Verwende ich Serviceverpackungen in meinem Betrieb?

Was ist zu tun?

- Sind alle verwendeten Verpackungen in Form von
 - Lizenzierung bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister,
 - Anschluss an ein duales System,
 - Datenmeldung und
 - Abgabe der Vollständigkeitserklärung an dem System beteiligt?
- Sind diese ggf. durch den Vorvertreiber vorlizensiert? Falls ja: Habe ich die entsprechenden Nachweise?
- Habe ich die erforderlichen Container von meinem Entsorger geordert, um eine umfängliche Trennung der entstehenden Verpackungsabfälle zu gewährleisten?
- Habe ich für die Entsorgung von Transportverpackungen einen Vertrag mit dem Entsorger?
- Sind alle Hersteller / Erst-In-Verkehr-Bringer von Transportverpackungen an diesem Entsorgungssystem beteiligt?